

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr: VO/2017/0919-47
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt		Status: öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen: Datum: 15.05.2017 Referent: Dr. Lange Christian
Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.07.2017	Kultursenat	Empfehlung
26.07.2017	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 20. Juli 2016 wurde die Rechtsgrundlage in Art. 9a Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) dafür geschaffen, in kommunalen Bestattungs- und Friedhofssatzungen die Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auszuschließen.

Die Stadtratsfraktion der GAL hat mit ihrem Antrag vom 17. Oktober 2016 (Nr. 2016-184) die Änderung der bestehenden Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg unter Hinweis auf Art. 9a Abs. 1 BestG beantragt. Dieser Antrag fordert, dass zukünftig keine Grabsteine aus Kinderarbeit auf den Bamberger Friedhöfen aufgestellt werden dürfen.

Die Stadtratsfraktion der SPD hat mit ihrem Antrag vom 25. November 2016 (Nr. 2016-205) ebenfalls die Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg beantragt. Es wird gewünscht, ein Verwendungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg einzuarbeiten.

Der Verwaltung liegt inzwischen eine Muster-Formulierung des Bayerischen Städtetages vor, so dass die gewünschte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung beschlossen werden kann. Nach dem Vorschlag der Verwaltung soll das Verbot von Grabsteinen direkt in die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg aufgenommen und ein entsprechender Paragraph eingefügt werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Senat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg vom 17. Dezember 2015 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 30.12.2015, Nr. 27) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

,§ 20a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisationen vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß § 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.'

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

3. Die Anträge der GAL-Stadtratsfraktion vom 17. Oktober 2016 und der SPD-Stadtratsfraktion vom 25. November 2016 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 17. Oktober 2016

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25. November 2016

Verteiler:

Referat 1 – Herr Köster

Referat 2

Amt 20 – Beschlüsse

Referat 4

Amt 47

19.10.16

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg**

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
19. Okt. 2016

OB
10/SD

Bamberg, 17. Oktober 2016

Antrag: Keine Grabsteine aus Kinderarbeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich folgenden **Antrag**:

Der Stadtrat beschließt, von der Satzungsermächtigung gemäß Art. 9a Abs. 1 im Bayerischen Bestattungsgesetz (BestG) Gebrauch zu machen und zu bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 20.07.2016 hat der Bayerische Landtag die Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen geschaffen, die eine Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausschließen. Dafür wurde das Bestattungsgesetz um eine spezielle Satzungsermächtigung ergänzt. Darin wird nicht nur die Möglichkeit für die Friedhofsträger begründet, ein Verwendungsverbot für Grabsteine zu erlassen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, sondern auch die grundlegenden Anforderungen an die Nachweispflicht geregelt.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich

Bamberg, 25.11.2016

An Herrn

Oberbürgermeister Andreas Starke

Rathaus Maxplatz

SPD Fraktion Bamberg

Fon: 0951 - 208 24 - 36
Fax: 0951 - 208 24 - 37
Mobil: 0176 - 24 26 100 5
fraktion@spd-bamberg.de

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OR

29. Nov. 2016

OB

10/50 Ed 30111

dh

4147

Antrag: Verwendungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch eine Änderungen des bayerischen Bestattungsgesetzes 2009 wurde es den bayerischen Kommunen ermöglicht, durch ihre Friedhofsatzungen vorzugeben, dass Grabsteine und Grabsteinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 hergestellt worden sind.

Antrag:

Im Namen der SPD-Stadtratsfraktion beantrage ich eine Anpassung der Friedhofsatzung, insbesondere der Grabmalordnung zur Bestattungs- und Friedhofsatzung. Hierbei möge die Verwaltung eine Satzung erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlußfassung vorlegen, in der ein Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß dem neuen Art. 9a des Bayerischen Bestattungsgesetzes niedergeschrieben ist.

Begründung: Auszug Bayerisches Bestattungsgesetz (BestG)

Art. 9a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Holland